

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(21. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/1005 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Benzinbleigesetzes

A. Problem

Verminderung der Bleimissionen des Kraftfahrzeugverkehrs; Verbreiterung des Angebots bleifreien Benzins, auf das Katalysatorfahrzeuge mit erheblicher Schadstoffminderung zwingend angewiesen sind; Erleichterung der Einführung bleifreien Benzins für kleinere Tankstellen, die nur mit großem Aufwand auf den Vertrieb bleifreien Benzins umgestellt werden können.

B. Lösung

Verbot verbleiten Normalbenzins

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Mineralölhandel ergibt sich eine Kostensenkung, da ein Vertriebsweg eingespart wird.

Soweit die Fahrzeuge bleifreiverträglich sind, entstehen für den Autofahrer keine wirtschaftlichen Nachteile. Bei den bleifreiuverträglichen Normalbenzinfahrzeugen genügt es je nach Angaben des Herstellers im Regelfall, jedes 3. bis 5. Mal bleihaltigen

Kraftstoff zu tanken, so daß Mehrkosten für das noch verbliebene bleihaltige Superbenzin durch Kosteneinsparungen beim Tanken bleifreien Normalkraftstoffes ausgeglichen werden können. Soweit mit Normalbenzin betriebene Fahrzeuge ausschließlich auf bleihaltiges Benzin angewiesen sind, entstehen infolge Umstellung auf verbleites Superbenzin gewisse Mehrkosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/1005 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. November 1987

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner	Schmidbauer	Frau Dr. Hartenstein	Dr. Knabe
Vorsitzender	Berichterstatte		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Benzinbleigesetzes
— Drucksache 11/1005 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(21. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Benzinbleigesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 2

Begrenzung und Verbot von Zusätzen mit Metallverbindungen

(1) Ottokraftstoffe, deren Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, mehr als 0,15 Gramm im Liter (gemessen bei +15 °C) beträgt, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Ottokraftstoffe, deren Motoroktanzahl den Wert 85 und deren Researchoktanzahl den Wert 95 unterschreitet, dürfen ab 1. Januar 1988 nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, nicht mehr als 0,013 Gramm im Liter (gemessen bei +15 °C) beträgt. Die Oktanzahlen nach Satz 2 sind nach dem hierfür in der Verordnung nach § 2a Abs. 3 vorgeschriebenen Prüfverfahren zu bestimmen. Dem Herstellen im Sinne dieses Gesetzes steht das Zusetzen von Bleiverbindungen gleich.

(2) Ottokraftstoffe, die nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Benzinbleigesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Begrenzung und Verbot von Zusätzen mit Metallverbindungen

(1) Ottokraftstoffe, deren Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, mehr als 0,15 Gramm im Liter (gemessen bei +15 °C) beträgt, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Ottokraftstoffe, deren Motoroktanzahl den Wert 85 und deren Researchoktanzahl den Wert 95 unterschreitet, dürfen ab 1. Februar 1988 nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gehalt an Bleiverbindungen, berechnet als Blei, nicht mehr als 0,013 Gramm im Liter (gemessen bei +15 °C) beträgt. Die Oktanzahlen nach Satz 2 sind nach dem hierfür in der Verordnung nach § 2a Abs. 3 vorgeschriebenen Prüfverfahren zu bestimmen. Dem Herstellen im Sinne dieses Gesetzes steht das Zusetzen von Bleiverbindungen gleich.

(2) Ottokraftstoffe, die nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten, dürfen gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes

Entwurf

werden. Absatz 1 Satz 4 gilt für diese Zusätze entsprechend. Das Bundesamt für Wirtschaft kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesgesundheitsamt Zusätze nach Satz 1 bis zu einem bestimmten zulässigen Höchstgehalt im Ottokraftstoff zulassen, soweit dies mit dem Schutz der Allgemeinheit *vor Luftverunreinigungen* vereinbar ist. Die Zulassung kann unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze der Zulassung der Zusätze nach Satz 1.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

verbracht werden. Absatz 1 Satz 4 gilt für diese Zusätze entsprechend. Das Bundesamt für Wirtschaft kann auf Antrag im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesgesundheitsamt Zusätze nach Satz 1 bis zu einem bestimmten zulässigen Höchstgehalt im Ottokraftstoff zulassen, soweit dies mit dem Schutz der Allgemeinheit, **insbesondere dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**, vereinbar ist. Die Zulassung kann unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze der Zulassung der Zusätze nach Satz 1.“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ottokraftstoffe,

a) die einen höheren als den nach § 2 Abs. 1 zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen enthalten,

b) die nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten,

gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung herstellt, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder in den Verkehr bringt,“.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Schmidbauer, Frau Dr. Hartenstein und Dr. Knabe

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Benzinbleigesetzes — Drucksache 11/1005 — ist in der 36. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. November 1987 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Ausschuß für Verkehr überwiesen worden.

II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 11. November 1987 vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner Stellungnahme vom 11. November 1987 empfohlen, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung unter Berücksichtigung jener Änderungsvorschläge des Bundesrates zuzustimmen, denen auch die Bundesregierung zugestimmt hat (also Nummern 1 und 3 der Bundesratsstellungnahme, s. S. 5 des Gesetzentwurfs).

III. Im einzelnen

1. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner Sitzung am 11. November 1987 den Gesetzentwurf beraten, und zwar wegen der Eilbedürftigkeit zunächst vorbehaltlich der noch nicht vorliegenden Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse. Dabei wurde das Anliegen des Gesetzentwurfs, bleihaltiges Normalbenzin zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu verbieten, von allen Fraktionen unterstützt.

2. Zu Artikel 1 Eingangsworte

Hier folgte der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 1), dem die Bundesregierung zugestimmt hatte; die Änderung ist aus redaktionellen Gründen erforderlich.

3. a) Zu § 2 Abs. 1

Über die Notwendigkeit der Neuregelung bestand im Ausschuß Einigkeit. Der in Satz 2 enthaltene Termin für das Inkrafttreten der Neuregelung, nämlich der 1. Januar 1988, mußte um einen Monat verschoben werden, da die EG-Kommission ein früheres Inkrafttreten nicht für zulässig hält. Sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die in einer EG-Richtlinie enthaltene Sechs-Monats-Frist für das Inkrafttreten dieser Neuregelung nicht bereits — wie von der

Bundesregierung angenommen — mit der Mitteilung des entsprechenden Beschlusses des Bundeskabinetts vom 28. Juni 1987 zu laufen begonnen habe, sondern erst mit dem Inkrafttreten der Richtlinie am 30. Juli 1987.

b) Zu § 2 Abs. 2

Hierzu hatte der Bundesrat in seinem Vorschlag Nr. 2 empfohlen, Satz 3 dahingehend zu ändern, daß die Zulassung bestimmter Zusatzstoffe nicht — wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen — durch das Bundesamt für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesgesundheitsamt erfolgt, sondern von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Der Bundesrat hatte zur Begründung auf die im Benzinbleigesetz vom 5. August 1971 enthaltenen verfassungsmäßigen Rechte der Länder hingewiesen. Im Umweltausschuß bestand nach längerer Beratung dagegen Einmütigkeit darin, daß die Zulassung dieser Stoffe durch einen Verwaltungsakt zweckmäßiger ist, weil damit wesentlich schneller gehandelt und auf neue Gegebenheiten reagiert werden kann, sowohl bei der Zulassung wie auch bei der eventuell notwendigen Rücknahme der Zulassung. Darüber hinaus wird in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ausdrücklich das „Einvernehmen“ des Umweltbundesamtes sowie des Bundesgesundheitsamtes gefordert. Damit wird sichergestellt, daß die Belange des Umweltschutzes sowie der Gesundheit ausreichend Berücksichtigung finden. Im Ergebnis beließ es daher der Umweltausschuß hinsichtlich des Verfahrens bei dem Vorschlag der Bundesregierung.

Andererseits hatte der Bundesrat für Satz 3 inhaltlich die Formel vorgeschlagen, daß die Zulassung davon abhängig gemacht werden solle, daß sie „mit dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ zu vereinbaren sei; die Bundesregierung hatte die Formulierung „Schutz der Allgemeinheit vor Luftverunreinigungen“ gewählt. Zum einen war sich der Umweltausschuß darin einig, daß die Worte „vor Luftverunreinigungen“ zu eng waren, da es nicht nur um den Schutz der Luft, sondern auch um andere Umweltgüter geht. Andererseits hielt er es für zweckmäßig, die vom Bundesrat vorgeschlagene Formel „Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ einzubauen. Im Ergebnis wurde die generelle Formulierung „Schutz der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ gewählt, um eine möglichst umfassende Prüfung der Anträge sicherzustellen. Satz 3 zweiter Halbsatz soll daher lauten: „soweit dies mit dem

Schutz der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, vereinbar ist“.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 — neu — (§ 7)

Hier übernahm der Ausschuß die vom Bundesrat (in Nr. 3) vorgeschlagenen und von der Bundesregierung unterstützten Ergänzungen, die als Folge der Änderungen von § 2 erforderlich sind.

Bonn, den 25. November 1987

Schmidbauer

Frau Dr. Hartenstein

Dr. Knabe

Berichterstatler

